Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Leonberg-Ramtel
Hochregallager GEZE

August 2017

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Leonberg - Planungsamt
Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

Inhalt

1 Einleitung, Planungsvorhaben und Aufgabenstellung 3

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets 4

3 Habitatstrukturen, Artenbestand und Artenpotenzial 4

Abb. 1 Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets Hochregallager GEZE im Gewerbegebiet Leonberger Dreiecke in Leonberg-Ramtel 5

4 Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 7

Abb. 2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets Hochregallager GEZE im Gewerbegebiet Leonberger Dreiecke in Leonberg-Ramtel 8

5 Untersuchungsbedarf 9

6 Mögliche Verbotstatbestände, Eingriffsminimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 9

6.1 Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen 10

7 Literatur und Quellen 11

8 Ablaufschema für die artenschutzrechtliche Prüfung 13

9 Prüflisten der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg 14

9.1 FFH-Anhang IV-Arten in Baden-Württemberg 14

9.2 Europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg 18

10 Fotodokumentation 23

1 Einleitung, Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Fa. GEZE mit Standort im Bereich des Gewerbegebiets Leonberger Autobahndreieick (Riedwiesen) in Leonberg-Ramtel plant eine Erweiterung ihres Lager- und Bürogebäudes (Hochregallager) in der Breitwiesenstraße/Neue Ramtelstraße um weitere Lager- und Versandhallen.

Hiermit würde sich die bebaute Fläche auf dem ca. 1,5 ha großen Areal von 4000 m^2 auf 9300 m^2 mehr als verdoppeln. Dabei müssten Rasenflächen, ein Gebüschsaum und asphaltierte Flächen (Kfz-Stellflächen) in Anspruch genommen werden.

Mit den geplanten Eingriffen und der geringfügigen Rodung von Vegetations- und Baumbeständen sind möglicherweise Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen des Verfahrens notwendig, deshalb war die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Habitatpotentialanalyse (Relevanzuntersuchung) zu der oben genannten Planung erforderlich, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können. Bei Bauzeit- oder Rodungsbeschränkungen sollten entsprechende Arbeiten optional ggfs. auch nach einer fachkundigen Begehung und Freigabe durchgeführt werden können.

Bei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) sowie um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die Grundlage für die Habitatpotenzialanalyse bzw. die artenschutzrechtliche Bewertung bestand zunächst in der Erhebung und Dokumentation der Habitatstrukturen bei eine Geländeerfassung am 8.4.2017 mit Fotodokumentation für die Abschätzung des tatsächlichen und potentiellen Vorkommens geschützter Arten bzw. für die Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen, von Nist- und Ruhestätten oder Quartieren entsprechend der Lebensraumansprüche der betreffenden Arten. Angrenzende Randbereiche waren dabei zu berücksichtigen.

Bei der Ausarbeitung des Gutachtens werden die vor Ort erhobenen und recherchierten artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie und Vogelarten), die im Gebiet potentiell vorkommen können und bei denen der Eintritt von Verbotstatbeständen erwartet werden, berücksichtigt.

Das Planungsvorhaben mit seinen anzunehmenden Auswirkungen auf Habitate und Arten sowie für den Biotopverbund bzw. die Biodiversität werden dargestellt und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingeschätzt, um erforderliche (CEF-)Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. zur Kompensation vorzuschlagen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sowie ggfs. den notwendigen Untersuchungsbedarf einschließlich der anzuwendenden Methodik festlegen zu können.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Rand von Leonberg, im Stadtteil Ramtel, an der Neuen Ramtelstraße/Breitwiesenstraße im Gewerbegebiet Leonberger Autobahndreieick, den ehemaligen Riedwiesen der Glems.

Das ca. 1,5 ha große Grundstück der Fa. GEZE, einem Hersteller von Schließ-, Sicherheitstechnik, Tür- und Fenstersystemen, umfasst ein etwa 4000 m^2 großes Büro- und Lagergebäude (Hochregallager) mit umliegenden Parkplätzen und Rasenflächen sowie geringfügig vorhandenen Gebüschsäumen und Einzelbäumen. Es betrifft das Flurstück 6905/1 ganz sowie das Flurstück 6905/2 teilweise.

In der unmittelbar angrenzenden Umgebung, vor allem westlich und südlich, befinden sich die Autobahnzubringer und -trassen zwischen A8 und A81 bzw. dem Engelbergtunnel und der K1011 im Bereich von Böschungen, Lärmschutzwällen und Gehölzsäumen sowie der von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Glems.

Die bebaute Fläche soll auf der südlichen Seite des bestehenden Gebäudes um weitere Lager- und um Versandhallen auf ca. 9300 m^2 vergrößert werden. Dabei wird vor allem ein Teil des südlichen Gehölzsaums entfernt.

Die Glems ist außerhalb des Trassenbereichs, weiter südöstlich und nordwestlich, als geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG ausgewiesen. Die Riedwiesen südöstlich des Gewerbegebiets wurden als Teil des Landschaftschutzgebiets Glemswald (LSG 1.15.089) unter Schutz gestellt.

3 Habitatstrukturen, Artenbestand und Artenpotenzial

Die Untersuchung des Gebiets und die Erhebung der artenschutzrelevanten Biotop- und Habitatstrukturen, der potenziellen Lebensräume und die Erfassung des Artenpotenzials sowie die Fotodokumentation erfolgte am 8.4.2017.

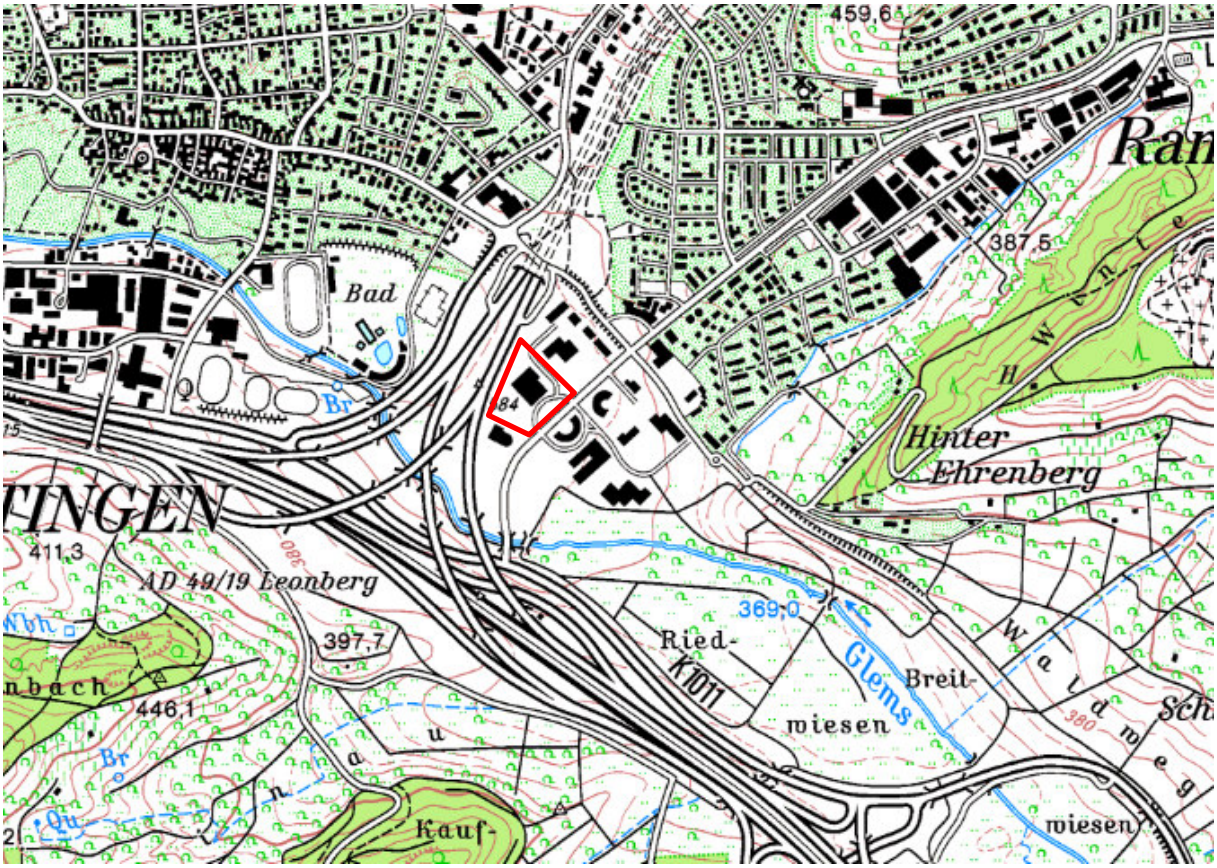

Abb. 1: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets Hochregallager GEZE im Gewerbegebiet Leonberger Dreiecke in Leonberg-Ramtel

Dabei wurde der Geltungsbereich insbesondere auf potenzielle Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Vögel und Fledermäuse sowie andere mögliche Tierarten und Artengruppen hin untersucht. Vegetationsstrukturen sowie Baum- und Gehölzarten wurden aufgenommen und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Der Bestand an geringfügig vorhandenen Bäumen und Gehölzen sowie die Strauchstrukturen mit dem Unterwuchs haben eine Bedeutung für besonders geschützte gebüschbrütende Vogelarten (Zweigbrüter) und Freibrüter in den Baumkronen, etwa für Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp sowie für Baumhöhlenbrüter wie Blaumeise und Kohlmeise.

Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten im Bereich des Untersuchungsgebiets ist

ebenso unwahrscheinlich wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Gebäudebrütende Höhlenbrüter wie Haussperling (Vogelart der Vorwarnliste) und Hausrotschwanz sowie Einzel- bzw. Übergangsquartiere für kleine oder einzelne streng geschützte Fledermausarten - vor allem der im Siedlungsbereich häufigen Zwergfledermaus - könnten an der äußeren Fassade des Gebäudes vorhanden sein, etwa in den Rollladenkästen, unter der Attika und den Wellblechwänden oder in anderen Unterschlupfmöglichkeiten.

Diese sind als frostfreie Winterquartiere für Fledermäuse allerdings nicht geeignet bzw. sind Winterquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Streng geschützte oder nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützte Vertreter anderer relevanter Tierarten oder Artengruppen können dagegen innerhalb des Planungsgebiet, aber auch in der angrenzenden Umgebung, wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

- Aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und fehlender geeigneter Futterpflanzen oder Habitatstrukturen kommen keine wärmeliebenden und wertanzeigenden besonders geschützten Schmetterlinge und Wildbienen innerhalb des Planungsgebiet vor, können in der angrenzenden Umgebung aber nicht ausgeschlossen werden.
- Die vorhandene Habitatstrukturen an der Gehölzböschnung, in die eingegriffen wird, haben ein Potenzial für die Zauneidechse. Allerdings ist die Besonnung wegen der Nordostexposition und der Standort in der Umgebung von Straßen und gewerbeflächen eher ungünstig, so dass ein Vorkommen dieser Art der Vorwarnliste tatsächlich auszuschließen ist.
- Altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer), die auf ältere Baum- und Gehölzbestände mit entsprechenden Alt- und Totholzanteilen angewiesen sind, sind nicht vertreten.
- Ebenfalls ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen, da keine Haselsträucher oder entsprechende geeignete Hecken und Strauchbereiche vorhanden sind und der Standort zu isoliert ist.
- Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden, etwa für Amphibien wegen des Fehlens von Gewässern.

4 Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten - der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg - auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG war zu entscheiden, ob vorkommende Arten durch das Vorhaben betroffen sein können, entsprechend

Ziff.1 („Tötungsverbot“), wonach es verboten ist, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

Ziff.2 („Verbot erheblicher Störungen“), wonach Eingriffe verboten sind, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen;

Ziff.3 („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“), wonach die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt ist, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg sowie die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg wurden einzeln entsprechend der Prüflisten der Tab. 9.1 und 9.2. geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung bei den FFH-Anhang IV-Arten ergab, dass im Wirkraum des Vorhabens potenzielle Lebensräume für einzelne streng geschützte Fledermausarten (Jagdgebiete und Quartiere) der Zwergfledermaus vorhanden sind, so dass eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Sommerhalbjahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Andere besonders und streng geschützte Tierarten nach FFH-Anhang IV - sonstige Säugetiere wie Haselmaus, Amphibien- und Reptilienarten, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen - waren wegen fehlender Habitatvoraussetzungen bei der Prüfung auszuschließen (s. Tab. 9.1).

Bei der Prüfung der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie konnten entsprechend der Prüfschritte (s. Tab./Kap. 9.2) insgesamt 16 Arten überwiegend verbreitete und z.T. häufige Arten als potenzielle Bewohner identifiziert werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp. Als Art der Vorwarnliste kann der Haussperling vorkommen und betroffen sein. Das Vorkommen streng geschützter Vogelarten dagegen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Abb. 2: Abgrenzung des Planungs- und Untersuchungsgebiets Hochregallager GEZE im Gewerbegebiet Leonberger Dreiecke in Leonberg-Ramtel

5 Untersuchungsbedarf

Faunistische Erhebungen mit artenschutzrechtlicher Prüfung, um ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen bzw. anderer Arten und Artengruppenm sowie ein mögliches Vorhandensein von Niststätten bzw. Quartieren feststellen oder ausschließen zu können, ist nicht erforderlich.

6 Mögliche Verbotstatbeständen, Eingriffsminimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot") auszuschließen, dürfen Eingriffe in Gehölzbestände und der Abbruch oder Teilabbruch des Gebäudes nur außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen, um die Tötung potenziell anwesender wenig bis nichtmobile Jungvögel bzw. -tiere zu vermeiden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Winterquartiere von Fledermäusen sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bei Rodungs- oder Abbruchsarbeiten im Sommerhalbjahr ist vor der Erteilung einer Freigabe ein Vorkommen von Brutvogelarten oder von Fledermäusen fachkundig zu überprüfen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") sind bei der Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie beim Abriss von Gebäuden vereinzelt möglich, wobei sowohl mehrjährig nutzbare Niststätten für Brutvogelarten als auch Sommerquartiere von streng geschützten Fledermausarten vorhanden bzw. betroffen sein können, etwa in Unterschlupfmöglickeiten an dem Gebäude, und auch Nester frei- und gebüschbrütender Arten betroffen sein können.

Sollten die Eingriffe außerhalb des genannten Zeitraums (1. Oktober bis Ende Februar) stattfinden, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter und eine Freigabe erfolgen.

Bei dem Bestand wird es sich ausschließlich um verbreitete und teils häufige freibrütende Vogelarten handeln, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, sowie um einzelne verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, so dass der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen für diese Vogelarten nicht eintritt, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die festgestellten Brutvogelarten auch während und nach der Realisierung des geplanten Vorhabens keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten zu finden und zu nutzen. Ein Großteil dieser Arten hat keine besonderen oder speziellen Ansprüche, die nicht im Umfeld in gleicher Weise erfüllt wären, oder zeigt eine strikte Ortstreue zum Nistplatz. Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dieser Vogelarten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) sind bei den meisten der verbreiteten bis häufigen und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand der lokalen Populationen weitgehend auszuschließen.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der anzunehmenden Tierarten im Gebiet handelt es sich um verbreitete und häufige Arten, die auch in Siedlungsbereichen und Ortsrandlagen mit hoher Störungsfrequenz vorkommen, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das geplante Baugebiet ist bereits durch Lärm, Licht, Unruhe, Anwesenheit von Menschen und Verkehr vorbelastet, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht mit erheblichen Störungen und Auswirkungen auf den (zumeist günstigen) Erhaltungszustand von Lokalpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gerechnet werden muss. Es wird von ähnlichen Störungen auszugehen sein wie im bestehenden bebauten Gebiet.

Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt, da in der Umgebung ausreichend Ausweichflächen und -strukturen zur Verfügung stehen.

Ansonsten besteht keine Notwendigkeit für Maßnahmen, da ein Vorkommen anderer artenschutzrelevanter Tiervorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

6.1. Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen

Die Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen und Abrissarbeiten sind in einem Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraums muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen für den Verlust von Lebensraum- bzw. Habitatstrukturen und von Niststätten und Quartieren sind nicht notwendig.

7 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2015): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BRAUN, M., & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2014): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)**. - Bonn.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. – Naturschutz-Info 2: 12 + 14, Karlsruhe.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

LUBW (Hrsg. 2006): Im Portrait die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Bearb.: Gruppe für ökologische Gutachten). - Karlsruhe.

LUBW (Hrsg. 2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (Bearb.: S. Schweizer & M. Waitzmann). - Karlsruhe.

LUBW (Hrsg. 2010): Geschützte Arten Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten (Bearb.: S. Schweizer & M. Waitzmann). - Karlsruhe.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand, Norderstedt.

Folgende Seite:

8 Ablaufschema für die artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

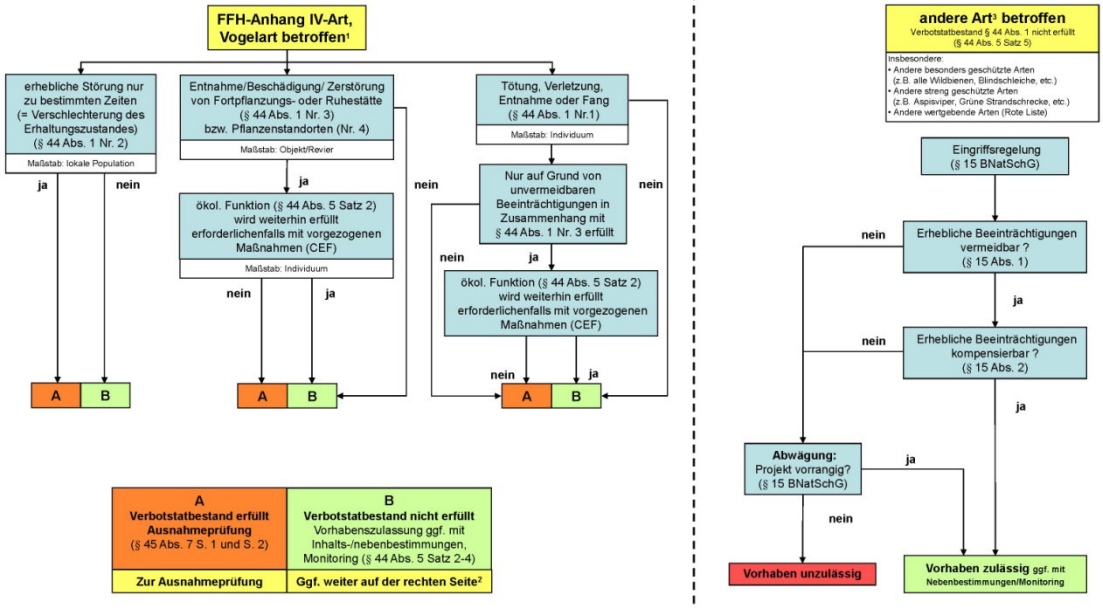

[1] Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

[2] Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

[3] Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art" (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

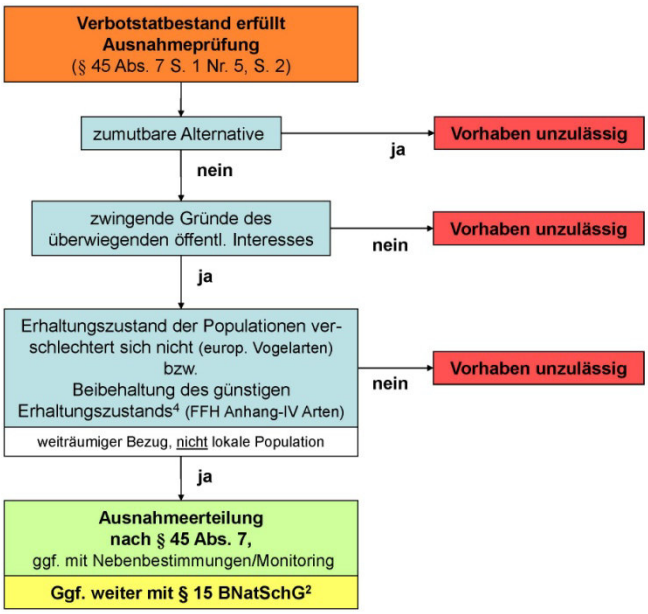

[2] Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

[4] Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen" die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

9 Prüflisten der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg

Die einzelnen Vogelarten und die nach FFH Richtlinie Anhang 4 geschützten Arten wurden jeweils geprüft. In den nachstehenden Tabellen wird das Ergebnis nach Tierartengruppen bzw. Pflanzen gegliedert und für jede Art durch die entsprechende Einstufung in den Spalten der Tabellen dargestellt. Artenlisten nach LUBW (2008) und Trautner et. al. (2006) bearbeitet und ergänzt.

Prüfschritte bei den einzelnen Arten:

- ➔ Vorkommen in Baden-Württemberg?
- ➔ Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet der Art?
- ➔ Potentieller Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens? Art untersuchungsrelevant?

X = trifft zu - = trifft nicht zu

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien negativ (-) bewertet wurde, wurden als nichtrelevant identifiziert und von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Arten die nicht in Baden-Württemberg vorkommen oder deren Verbreitungsgebiet nicht im Eingriffsbereich liegt, wurden nicht weiter geprüft. Für die übrigen Arten war die Prüfung fortzusetzen und festzustellen, ob die Arten für weitere Untersuchungen relevant sind.

9.1 FFH-Anhang IV-Arten in Baden-Württemberg

1 Vorkommen in Baden-Württemberg
2 Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet der Art
3 potentieller Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens; Art untersuchungsrelevant

Art	**Deutscher Name**	**1**	**2**	3
Fledermäuse				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	X	X	-
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	X	X	-
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	X	X	-
Miniopteris schreibersii	Langflügelfledermaus	-		
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	X		-
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	X	X	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	X	X	-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	X	X	-
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	X	X	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	X	X	-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	X	X	-

Art	**Deutscher Name**	**1**	**2**	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	X	X	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X	X	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	X	X	-
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	X		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	X	X	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	X	X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	X	X	-
Pipistrellus savii	Alpenfledermaus	-		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	X	X	-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	X	X	-
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	X		
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	-		-
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	X	X	-
Sonstige Säugetiere				
Canis lupus	Wolf	-		
Castor fiber	Biber	X	X	-
Cricetus cricetus	Feldhamster	X	-	
Dryomys nitedula	Baumschläfer	-		
Felis silvestris	Wildkatze	X	-	
Lutra lutra	Otter	-		
Lynx lynx	Luchs	X	-	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X	X	-
Phocoena phocoena	Schweinswal	-		
Sicista betulina	Birkenmaus	-		
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	X	X	-
Bombina bombina	Rotbauchunke	-		
Bombina variegata	Gelbbauchunke	X	X	-
Bufo calamita	Kreuzkröte	X	X	-
Bufo viridis	Wechselkröte	X	X	-
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	X	X	-
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	X	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	X	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	X	X	-
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	X	X	-
Salamandra atra	Alpensalamander	X	-	
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	X	X	-
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	X	X	-

Art	**Deutscher Name**	**1**	**2**	3
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	X	X	-
Lacerta agilis	Zauneidechse	X	X	-
Lacerta bilineata / viridis	Smaragdeidechse	X	X	-
Natrix tesselata	Würfelnatter	-		
Podarcis muralis	Mauereidechse	X	X	-
Podarcis sicula	Ruineneidechse	-		
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	X	-	
Fische und Rundmäuler				
Acipenser sturio	*Atlantischer Stör*	-		
Coregonus oxyrhinchus	*Rhein-/Nordsee-Schnäpel*	?	-	
Gymnocephalus baloni	*Donau Kaulbarsch*	-		
Schmetterlinge				
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	X	X	-
Eriogaster catax	Heckenwollafter	-		
Gortyna borelii	Haarstrangeule	X	X	
Hypodryas(=Euphydryas)maturna	Eschen-Scheckenfalter (Kleiner) Maivogel	X	-	
Lopinga achine	Gelbringfalter	X	-	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X	X	-
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	X	-	
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X	X	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	X	-
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	X	-
Parnassius apollo	Apollofalter	X	-	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	X	-	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	X	X	-
Käfer				
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	X	-	
Cerambyx cerdo	Heldbock	X	X	-
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	?		
Dytiscus latissimus	Breitrand	?		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	
Osmoderma eremita	Eremit	X	X	-
Rosalia alpina	Alpenbock	X	X	-
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-		
Gomphus /Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	X	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	X	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	X	-	

Art	Deutscher Name	1	2	3
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer/Keiljungfer	X	-	
Oxygastra curtisi	Gekielte Smaragdlibelle	-		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	X	-	
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	X	-	
Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	-		
Unio crassus	Bachmuschel/Gemeine Flussmuschel	X	X	-
Farn-/Blütenpflanzen				
Adenophora liliifolia	Becherglocke	-		
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle	-		
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-		
Apium repens	Kriechender Sellerie	X	-	
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	-		
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-		
Bromus grossus	Dicke Trespe	X	-	
Caldesia parnassiifolia	Herzlöffel	-		
Coeanthus subtilis	Scheidenblütengras	-		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	X	X	-
Gentianella bohemica	Böhmischer Enzian	-		
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	X	-	
Jurinea cyanoides	Silberscharte	X	-	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	X	-	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	X	-	
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-		
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	X	-	
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergißmeinnicht	X	-	
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	X	-	
Oenanthe conioides	Schierlings-Wasserfenchel	-		
Pulsatilla grandis	Große Kuhschelle	-		
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-		
Rhododendron luteum	Zwerg-Alpenrose	-		
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-		
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	X	-	
Stipa bavarica	Bayerisches Federgras	-		
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-		
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	X	-	

Datengrundlage: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Stand 29.06.2010, abgerufen von der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 23.07.2010, Artentabellen zu den in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten der FFH-

Richtlinie, Stand Nov. 2008, abgerufen von der Homepage der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) am 23.07.2010.

Nicht berücksichtigt wurden in den Artenlisten in der Regel diejenigen Arten, die in Deutschland ausgestorben oder verschollen sind, unbeständige Vorkommen haben oder als "Gastarten" einzustufen sind. Arten ohne autochthones Vorkommen in Deutschland wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

9.2 Europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg

Nr. Euring-Nr.

RL Rote Liste Baden-Württemberg (LUBW 2016): 0 = erloschen oder verschollen, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet

Lebensräume (nach DDA, NABU): Gew = Gewässer, Feuchtgebiete; Wal = Wälder, Heiden; Agr = Agrarlandschaft; Sied = Siedlungen

1 Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet der Art

2 potentieller Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens; Art untersuchungsrelevant

Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
11870	Amsel	*Turdus merula*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
10200	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	Gew		Agr	Sied	X	X
03100	Baumfalke	*Falco subbuteo*	V	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
10090	Baumpieper	*Anthus trivialis*	2		Wal	Agr		X	-
05190	Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	Gew		Agr		-	
14900	Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	3	Gew	Wal	Agr		X	-
08400	Bienenfresser	*Merops apiaster*	-	Gew		Agr		-	
16630	Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	-		Wal		Sied	-	
11060	Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	V	Gew		Agr		-	
14620	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
16600	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2			Agr	Sied	X	-
11370	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	Gew		Agr		X	-
16360	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
08760	Buntspecht	*Dendrocopos major*	-		Wal		Sied	X	-
15600	Dohle	*Coloeus monedula*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
12750	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-			Agr	Sied	X	-
15390	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
15490	Elster	*Pica pica*	-			Agr	Sied	X	X
16540	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-		Wal		Sied	-	
09760	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3			Agr		X	-
12360	Feldschwirl	*Locustella naevia*	2	Gew	Wal	Agr		X	-
15980	Feldsperling	*Passer montanus*	V		Wal	Agr	Sied	X	-

Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
13120	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	3		Wal		Sied	X	-
04690	Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	V	Gew		Agr		X	-
14870	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-		Wal		Sied	X	-
12760	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
11220	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V		Wal		Sied	X	-
10190	Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	-	Gew			Sied	X	-
26690	Gelbkopfamazone	*Amazona oratrix*	-				Sied	X	-
12590	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		Wal	Agr	Sied	X	-
17100	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
16400	Girlitz	*Serinus serinus*	-			Agr	Sied	X	-
18570	Goldammer	*Emberiza citrinella*	V		Wal	Agr		X	-
18820	Grauammer	*Emberiza calandra*	1			Agr		X	-
01610	Graugans	*Anser anser*	-	Gew		Agr		X	-
13350	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	V		Wal		Sied	X	-
08550	Grauspecht	*Picus canus*	2		Wal		Sied	X	-
05410	Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	Gew		Agr		-	
16490	Grünfink	*Carduelis chloris*	-			Agr	Sied	X	X
08560	Grünspecht	*Picus viridis*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
02670	Habicht	*Accipiter gentilis*	-		Wal	Agr		X	-
13480	Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3		Wal	Agr		X	-
09720	Haubenlerche	*Galerida cristata*	1			Agr	Sied	X	-
11210	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-			Agr	Sied	X	X
15910	Haussperling	*Passer domesticus*	V			Agr	Sied	X	X
10840	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
09740	Heidelerche	*Lullula arborea*	1		Wal	Agr		X	-
01520	Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	Gew		Agr		X	-
06680	Hohltaube	*Columba oenas*	V		Wal	Agr	Sied	X	-
03940	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	-			Agr		X	-
05170	Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	0	Gew		Agr		-	
01660	Kanadagans	*Branta canadensis*	-	Gew		Agr		X	-
16790	Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	-	
17170	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	-		Wal		Sied	X	-
04930	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	1	Gew		Agr		X	-
12740	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V		Wal	Agr	Sied	X	-
14790	Kleiber	*Sitta europaea*	-		Wal		Sied	X	-
08870	Kleinspecht	*Dryobates minor*	V		Wal		Sied	X	-
01910	Knäkente	*Anas querquedula*	1	Gew		Agr		-	
14640	Kohlmeise	*Parus major*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
15720	Kolkrabe	*Corvus corax*	-		Wal	Agr		X	-
02610	Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	Gew		Agr		-	
04330	Kranich	*Grus grus*	0	Gew	Wal	Agr		-	

Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
01840	Krickente	*Anas crecca*	1	Gew				-	
07240	Kuckuck	*Cuculus canorus*	2	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
05820	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	V	Gew		Agr	Sied	X	-
01940	Löffelente	*Anas clypeata*	1	Gew		Agr		X	-
07950	Mauersegler	*Apus apus*	V		Wal	Agr	Sied	X	-
02870	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-		Wal	Agr		X	-
10010	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V			Agr	Sied	X	-
12020	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
12770	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
11040	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
15150	Neuntöter	*Lanius collurio*	-		Wal	Agr		X	-
01700	Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	-	Gew		Agr		X	-
12600	Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	-		Wal	Agr		X	-
15670	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	X
15200	Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	Gew	Wal	Agr		X	-
09920	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3			Agr	Sied	X	-
03670	Rebhuhn	*Perdix perdix*	1			Agr		X	-
02030	Reiherente	*Aythya fuligula*	-	Gew		Agr		X	-
06700	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
18770	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	3	Gew		Agr	Sied	X	-
02600	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	2	Gew		Agr		-	
10990	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
15230	Rotkopfwürger	*Lanius senator*	1			Agr		-	
02390	Rotmilan	*Milvus milvus*	-		Wal	Agr		X	-
15630	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-			Agr	Sied	X	-
12430	Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	1	Gew		Agr	Sied	-	
12370	Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	-	Gew	Wal			-	
07350	Schleiereule	*Tyto alba*	-			Agr	Sied	X	-
02920	Schreiadler	*Aquila pomarina*	0		Wal	Agr		-	
14370	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
11390	Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	V	Gew		Agr		X	-
02380	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	Gew)	Wal	Agr		X	-
01310	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	3	Gew	Wal			X	-
02430	Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	0	Gew		Agr		-	
12000	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
13150	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	-		Wal		Sied	X	-
02690	Sperber	*Accipiter nisus*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
12730	Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	-		Wal	Agr		-	
15820	Star	*Sturnus vulgaris*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
07570	Steinkauz	*Athene noctua*	V			Agr	Sied	X	-
11460	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-

Nr.	Artname	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
16530	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-			Agr	Sied	X	X
01860	Stockente	*Anas platyrhynchos*	V	Gew		Agr	Sied	X	-
06650	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	-				Sied	X	X
14400	Sumpfmeise	*Parus palustris*	-		Wal		Sied	X	-
07680	Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	Gew		Agr		-	
12500	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	Gew	Wal	Agr		X	-
15570	Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*	-		Wal			-	
14610	Tannenmeise	*Parus ater*	-		Wal		Sied	X	-
04240	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	3	Gew		Agr	Sied	X	-
12510	Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	Gew		Agr		X	-
13490	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	2		Wal		Sied	X	-
06840	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-			Agr	Sied	X	-
03040	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V		Wal	Agr	Sied	X	-
06870	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2		Wal	Agr	Sied	-	
09810	Uferschwalbe	*Riparia riparia*	3	Gew		Agr		X	-
11980	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
03700	Wachtel	*Coturnix coturnix*	V			Agr		X	-
04210	Wachtelkönig	*Crex crex*	2	Gew		Agr		X	-
14860	Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	-		Wal		Sied	X	-
07610	Waldkauz	*Strix aluco*	-		Wal	Agr	Sied	X	-
13080	Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		Wal		Sied	X	-
07670	Waldohreule	*Asio otus*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
05290	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V		Wal	Agr		X	-
03200	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
14420	Weidenmeise	*Parus montanus*	V		Wal		Sied	-	
01340	Weißstorch	*Ciconia ciconia*	V	Gew		Agr	Sied	X	-
08480	Wendehals	*Jynx torquilla*	2		Wal	Agr	Sied	X	-
08460	Wiedehopf	*Upupa epops*	V			Agr		X	-
10110	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	Gew		Agr		X	-
10170	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	V	Gew		Agr		X	-
02630	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	2	Gew		Agr		-	
13140	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	-		Wal		Sied	X	-
18580	Zaunammer	*Emberiza cirlus*	3		Wal	Agr		-	
10660	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-		Wal	Agr	Sied	X	X
07780	Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1		Wal			-	
13110	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	X
18600	Zippammer	*Emberiza cia*	1			Agr		-	

Quelle: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S., ergänzt durch online Vogelführer NABU 2009

In Südbeck et al. (2005) sind insgesamt 297 Arten (teils doppelt) aufgeführt. Gelöscht wurden die Arten die ausschließlich in Küstenlebensräumen, in alpinen Hochlagen, in Wäldern und an Gewässern vorkommen (35, 12, 25 und 43 Arten) sowie Arten, die in der Roten Liste Baden-Württemberg (RL BW, 2015) nicht aufgeführt oder als ausgestorben eingestuft sind (51 Arten) und doppelt aufgeführte Arten (z.B. Dohle: Wald/Siedlung) auf eine Zeile reduziert. Hinzugefügt wurden 4 Arten, die neu in der RL BW gegenüber der Liste Südbeck et al. (2005) aufgeführt sind und alle noch fehlenden Arten aus dem Artenverzeichnis der RL BW (2015), so dass sich eine Liste von 141 Vogelarten ergibt. Gilden und Vorkommen wurden nach Trautner ergänzt.

Folgende Seiten:

10 Fotodokumentation

GEZE

GEZE
AUSSEHEN

GEZE
Emons